

B e k a n n t m a c h u n g

7. Nachtrag zur Satzung der

Unfallversicherung Bund und Bahn

Artikel I Die Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 25. März 2015 in der Fassung des 6. Nachtrags vom 23. November 2021 wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

1. § 27b wird wie folgt neu gefasst:

„Erstattungen der Aufwendungen nach § 186 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB VII, §§ 3, 16 Absatz 2 EhfG, §§ 43 KSVG und 4a Absatz 1 UVBBErG“

2. § 28d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28d Kostenerstattung durch das Bundeseisenbahnvermögen“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 28ee Entgeltnachweis und Beitragsüberwachung von Unternehmen im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII“ gestrichen.

Abkürzungsverzeichnis

4. Die Bezeichnung für die Abkürzung „BMI“ lautet neu: „Bundesministerium des Innern und für Heimat“

5. „BMVI = Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ wird wie folgt neu gefasst:

„BMDV = Bundesministerium für Digitales und Verkehr“

Abschnitt I: Allgemeine Rechtsgrundlagen

6. In § 2 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe b) wird die Abkürzung „BMVI“ durch die Abkürzung „BMDV“ ersetzt.

7. Dem § 2 Absatz 3 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. für die Beamtinnen und Beamten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundessozialgerichts, des Bundesarbeitsgerichts, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, des Bundesamtes für Soziale Sicherung, der Bundesagentur für Arbeit sowie für die Richterinnen und Richter des Bundessozialgerichts und des Bundesarbeitsgerichts im Wege des Auftrags

1. Die Durchführung der Dienstunfallfürsorge nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme der nach den §§ 36 bis 43 des Beamtenversorgungsgesetzes zu gewährenden Leistungen,
2. die Gewährung von Sachschadenersatz nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes sowie
3. die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes (§ 4a des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn).“

8. In § 4 Nummer 9 Buchstabe c) wird am Ende des Absatzes der Punkt durch ein Komma ersetzt.

9. Dem § 4 Nummer 9 wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

„d) die auf Kosten der Unfallversicherung Bund und Bahn an Präventionsmaßnahmen teilnehmen,“.

Abschnitt II: Organisation

10. In § 9 Absatz 1 Buchstabe b) Nummer 1. wird die Abkürzung „BMVI“ durch die Abkürzung „BMDV“ ersetzt.
11. In § 9 Absatz 1 Buchstabe b) Nummer 2. erster Anstrich wird die Abkürzung „BMVI“ durch die Abkürzung „BMDV“ ersetzt.
12. In § 9 Absatz 2 Buchstabe b) Nummer 1. wird die Abkürzung „BMVI“ durch die Abkürzung „BMDV“ ersetzt.
13. In § 9 Absatz 2 Buchstabe b) Nummer 2. Satz 2 werden die Abkürzungen „BMVI“ durch die Abkürzungen „BMDV“ ersetzt.
14. In § 10 Absatz 2 wird die Abkürzung „BMVI“ durch die Abkürzung „BMDV“ ersetzt.

Abschnitt V: Aufbringung der Mittel

15. Die Überschrift zu § 27b wird wie folgt neu gefasst:

„Erstattungen der Aufwendungen nach § 186 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB VII, §§ 3, 16 Absatz 2 EhfG, §§ 43 KSVG und 4a Absatz 1 UVBBerG“.

16. In § 27b Absatz 3 werden die Sätze 7 und 8 neu Sätze 8 und 9.

17. Dem § 27b Absatz 3 wird folgender Satz 7 eingefügt. § 27b Absatz 3 lautet neu:

(3) ¹Verwaltungskosten einschließlich der Aufwendungen für die Prävention werden pauschal erhoben (§ 186 Absatz 4 Satz 3, 2. Halbsatz SGB VII). ²Bei der Pauschalierung sind die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung entstehenden Sach- und Personalkosten sowie die Aufwendungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen. ³Die Verwaltungskostenpauschale für die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 Genannten beträgt bis 31. Dezember 2016 12 v.H., ab 1. Januar 2017 13,2 v.H., ab 1. Januar 2018 14,2 v.H. und ab 1. Januar 2019 15,2 v.H. der für den Erstattungspflichtigen geleisteten Aufwendungen der Kontenklassen 4 und 5 (ohne Kontengruppe 59). ⁴Für die in Absatz 1 Nr. 3, 4, 6 und 7 Genannten wird bis 31. Dezember 2016 eine reduzierte Verwaltungskostenpauschale von 10,6 v.H. und ab 1. Januar 2017 von 10,8 v.H. erhoben.

⁵Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale für Versicherte aus dem Bereich der alliierten Streitkräfte (Absatz 2) richtet sich nach den Verwaltungsabkommen über die Erstattungsverfahren von Unfallversicherungsaufwendungen der Bundesrepublik Deutschland aus Verpflichtungen gegenüber den bei den alliierten Streitkräften beschäftigten Arbeitnehmern und beträgt 7 v.H.. ⁶Dieser Wert gilt auch für die Krankenversicherung für Entwicklungshelfer nach Maßgabe des EhfG (Absatz 1 Nr. 8).

⁷Die Höhe der Verwaltungskosten für die Durchführung der Dienstunfallfürsorge auf der Grundlage des § 4a Absatz 1 UVBBerG (§ 2 Absatz 3 Nummer 7 der Satzung) richtet sich nach den mit dem BMAS sowie der BA abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen.

⁸Grundlage für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale bilden die tatsächlich geleisteten Ausgaben für das Kalenderjahr vor der Reduzierung der Ausgaben um die Einnahmen. ⁹Die Prozentwerte werden jährlich vom Vorstand überprüft und jeweils nach sechs Kalenderjahren von der Vertreterversammlung neu beschlossen.

18. § 27b Absatz 7 lautet neu § 27 Absatz 8.

19. § 27b Absatz 7 (neu) lautet:

„Die Erstattung der Leistungsausgaben, welche der Unfallversicherung Bund und Bahn durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Dienstunfallfürsorge für Beamte nach § 4a UVBBErG entstehen, richtet sich nach § 4a Absatz 1 Satz 3 UVBBErG.“

20. Die Überschrift zu § 28d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28d Kostenerstattung durch das Bundeseisenbahnvermögen“

21. § 28ee wird aufgehoben.

22. In § 30 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) im Teilhaushalt für den Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII bis zur Höhe des einfachen Jahresbetrages der im Zuständigkeitsbereich nach § 125 Absatz 2 SGB VII entstandenen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres ohne die Aufwendungen der Entschädigungsansprüche aus Arbeitsunfällen, die vor dem 1. Januar 1994 bestandskräftig festgestellt worden sind (vgl. § 28d der Satzung)“

23. In § 31 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Die Rücklage wird mindestens in zweifacher Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres und höchstens bis zur vierfachen Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres - ohne die Aufwendungen der Entschädigungsansprüche aus Arbeitsunfällen, die vor dem 1. Januar 1994 bestandskräftig festgestellt worden sind (vgl. § 28d der Satzung) - gebildet; Stichtag für die Bemessung ist der 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres.“

Anlage 2

24. Der Anlage 2 zur Satzung wird folgender Satz 3 eingefügt. Die Anlage 2 lautet neu:

„¹Anlage 2 zur Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn

²Erweiterung des Versicherungsschutzes nach § 3 SGB VII - Versicherung Kraft Satzung auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 der Satzung für

- Personen, die sich mit Erlaubnis des Unternehmers (Dienststellenleiterin/ Dienststellenleiter) auf der Unternehmensstätte der Bundeswehr aufhalten und

a) Veranstaltungen der Bundeswehr im Rahmen der Nachwuchswerbung und der Öffentlichkeitsarbeit besuchen,

b) als Familienangehörige und sonstige zugelassene Nutzerinnen und Nutzer Betreuungseinrichtungen der Bundeswehr besuchen,

c) denen im Rahmen des Mitflugerlasses die Genehmigung zum Mitflug erteilt wurde,

- Personen, die sich auf der Unternehmensstätte des Bundesrates aufhalten sowie

- Personen, die sich auf Einladung oder mit Erlaubnis der Dienststellenleiterin / des Dienststellenleiters (Ortsbeauftragte) des Technischen Hilfswerks auf der Unternehmensstätte des Technischen Hilfswerks aufhalten und Veranstaltungen des Technischen Hilfswerks im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Nachwuchswerbung besuchen.

³Zur Unternehmensstätte der Bundeswehr gehören auch Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe der Bundeswehr sowie ein örtlich begrenztes Veranstaltungsgelände.“

Artikel II Artikel I Nummer 3 und Nummer 21 treten zum 31. Dezember 2018 außer Kraft.
Artikel I Nummer 8 und Nummer 9 treten rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.
Artikel I Nummer 4 bis 7 und Nummer 10 bis 19 treten rückwirkend zum 8. Dezember 2021 in Kraft.
Die übrigen Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 15. November 2022.

Berlin, den 15. November 2022

Holger Conrad
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen wird der vorstehende von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 15. November 2022 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung

gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV, § 114 Absatz 3 SGB VII i. V. m. § 3 Absatz 2 UVBBerG genehmigt

mit Ausnahme

von Artikel I Nummer 1, 7, 15 bis 19, 22, 23 und insoweit Artikel II

und mit der Maßgabe,

dass

a) Artikel I Nummer 2 folgenden Wortlaut erhält:

„2. Die Überschrift zu § 28d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28d Kostenerstattung durch das Bundeseisenbahnvermögen“,

und

b) Artikel II Satz 1 folgenden Wortlaut erhält:

„Artikel I Nummer 3 und Nummer 21 tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.“.

Bonn, den 31. Januar 2023
416-69760.00-1330/2022

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
D. Ritter-Fischbach